

Vereinbarung
über die Durchführung von Schutzimpfungen im Land Berlin
auf Grundlage von § 20i Abs. 1, § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 und § 132e SGB V
(Impfvereinbarung)

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
(nachstehend als „KV Berlin“ bezeichnet)

und

der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse
handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Zu Lasten der Krankenkassen werden die in der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Schutzimpfungen durchgeführt. Die SI-RL in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.
Die Anlage 1 zur SI-RL nennt die Indikationsstellungen, Altersbegrenzungen und Risikogruppen für Schutzimpfungen. Die Hinweise zu den Schutzimpfungen und die weiteren Anmerkungen in dieser Anlage sind zu beachten. Satzungsleistungen gemäß § 20i Abs. 2 SGB V sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (2) Grundlage für die SI-RL sind die Empfehlungen der „Ständigen Impfkommission (STIKO)“. Beschlüsse zur Änderung der SI-RL werden mit Inkrafttreten Bestandteil dieses Vertrages. Soweit eine Entscheidung des G-BA nicht termin- oder fristgemäß gemäß § 20i Abs. 1 Satz 5 SGB V zustande kommt, können die von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen, die nicht ausschließlich aus Anlass von Auslandsreisen durchgeführt werden, nach diesem Vertrag erbracht werden (§ 20i Abs. 1 Satz 6 SGB V).
- (3) Von anderen Stellen (z.B. Arbeitgeber, öffentlicher Gesundheitsdienst) durchzuführende Schutzimpfungen haben Vorrang vor dieser Vereinbarung.

§ 2 Teilnahme von Ärzten und Versicherten

- (1) Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung im Bereich der KV Berlin teilnehmenden Ärzte erbringen, für die die KV Berlin eine Berechtigung zur Durchführung von Schutzimpfungen festgestellt hat.
- (2) Anspruchsberechtigt sind die AOK-Versicherten, unabhängig von ihrem Wohnort. Es gilt der Grundsatz Leistungs- und Vergütungsrecht am Leistungsort für Leistungen dieser Vereinbarung.

Anspruchsberechtigt sind auch betreute Personen nach § 264 SGB V. Anspruchsberechtigt sind auch im EWR-Ausland oder der Schweiz Krankenversicherte bei Vorlage einer Europäischen Krankenversicherungskarte oder einer Ersatzbescheinigung im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen für deren Behandlung. Ebenfalls anspruchsberechtigt sind Patienten, die auf Basis eines bilateralen Abkommens über Soziale Sicherheit behandelt werden, bei Vorlage eines Abrechnungsscheins der gewählten deutschen Krankenkasse, im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen für deren Behandlung.

- (3) Die Anspruchsberechtigung ist vom Versicherten durch Vorlage der Krankenversicherungskarte oder eines anderen gültigen Behandlungsausweises nachzuweisen.

§ 3 Umfang der Impfleistungen

Die Leistungen nach dieser Vereinbarung umfassen die Aufklärung durch die impfenden Ärzte, die Dokumentation und die Durchführung der Schutzimpfung gemäß der §§ 6 bis 9 der SI-RL.

§ 4 Abrechnung und Vergütung

- (1) Für die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen gelten die in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung genannten Symbolnummern (SNR) und Vergütungen.
- (2) Im Jahr 2020 (mit Wirkung zum 01.01.2020) werden die Vergütungspauschalen des Vorjahres der Mehrfachimpfungen (2. bis 5. ImpfkompONENTEN) mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres um die jeweilige Steigerungsrate des bundeseinheitlichen Orientierungswertes (OW) gemäß § 87 Abs. 2e SGB V erhöht. Sie werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

- (3) Innerhalb eines Arzt-Patienten-Kontaktes sind die jeweils zutreffenden genannten Nummern nebeneinander abrechenbar. Wenn für die vorgesehenen Impfungen eine Mehrfachimpfung verfügbar ist, soll diese verwendet werden.
- (4) Die KV Berlin erstellt gegenüber den Krankenkassen kalendervierteljährlich eine gesonderte Abrechnung über die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen nach Absatz 1. Die Abrechnungen werden nach den Versichertengruppen unterteilt. Die Rechnungslegung erfolgt im Formblatt 3 unter der entsprechenden Kontenart. Die Vergütung für die Schutzimpfungen wird von den Krankenkassen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gezahlt.

§ 5 Verordnung von Impfstoffen

Impfstoffe sind ausschließlich (auch im Einzelfall) mit einem Arzneiverordnungsblatt (Vordruck-Muster 16) ohne Namensnennung des Versicherten zu Lasten der AOK zu beziehen. Die Markierungsfelder 8 und 9 des Musters 16 sind zu kennzeichnen. Auf diesem Arzneiverordnungsblatt sind ausschließlich Impfstoffe zu verordnen.

§ 6 Bereitstellung von Impfausweisen

Mit dem Präventionsgesetz (PrävG) vom 24.07.2015 (Bundesgesetzblatt 2015, Teil I Nr. 31, Artikel 2, Ziffer 5) geht die Verpflichtung zur Beschaffung und Finanzierung von Impfausweisen auf die gesetzliche Krankenversicherung über.

§ 7 Wirtschaftlichkeitsgebot

Wirtschaftliche Packungsgrößen und wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten sollen bevorzugt werden. Sofern durch Verfall oder Bruch Impfstoffe in geringen Mengen nicht verbraucht werden, besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern darüber, das Ausmaß unter Berücksichtigung der Gesamtwirtschaftlichkeit für die Laufzeit dieser Vereinbarung zu beobachten und gemeinsam zu bewerten. Anträge auf Wirtschaftlichkeitsprüfung im Hinblick auf die Verwendung von Impfstoffen werden ggf. erst nach der gemeinsamen Bewertung gestellt.

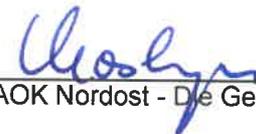
§ 8 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt vom 01.04.2019 bis zum 30.06.2020.

Berlin, Potsdam, den 29.04.2019



Kassenerztliche Vereinigung Berlin


AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

Anlage 1 zur Impfvereinbarung: Symbolnummern (SNR) und Vergütungen (Stand 01.04.19)

Impfungen	SNR	01.04.19	01.01.20
		bis 31.12.19	bis 30.06.20
Eine Impfkompone			
Diphtherie	89100	7,81 €	7,81 €
FSME	89102	7,81 €	7,81 €
Haemophilus influenzae Typ b	89103	7,81 €	7,81 €
Hepatitis A	89105	7,81 €	7,81 €
Hepatitis B	89106	7,81 €	7,81 €
Humane Papillomviren (HPV)	89110	7,81 €	7,81 €
Influenza	89111	8,07 €	8,07 €
Masern	89113	7,81 €	7,81 €
Meningokokken	89114	7,81 €	7,81 €
Pertussis ①	89116	7,81 €	7,81 €
Pneumokokken-Grundimmunisierung (Konjugatimpfstoff)	89118	7,81 €	7,81 €
Pneumokokken als Indikations- oder Standardimpfung	89119	7,81 €	7,81 €
Poliomyelitis	89121	7,81 €	7,81 €
Rotaviren	89127	7,81 €	7,81 €
Röteln	89123	7,81 €	7,81 €
Tetanus	89124	7,81 €	7,81 €
Varizellen	89125	7,81 €	7,81 €
Herpes Zoster (Standardimpfung) ab 60 Jahren **	89128	7,81 €	7,81 €
Herpes Zoster (Indikationsimpfung) von 50 - 59 Jahren **	89129	7,81 €	7,81 €
andere Einzelimpfung (mit Angabe) ②	89199	7,81 €	7,81 €
2 Impfkompone			
Diphtherie, Tetanus (als DT oder Td)	89200	8,35 €	*
Hepatitis A und Hepatitis B (HA-HB)	89202	8,35 €	*
Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B	89203	8,35 €	*
andere 2-fach-Impfung (mit Angabe) ②	89299	8,35 €	*
3 Impfkompone			
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (als DTaP oder Tdap)	89300	10,34 €	*
Masern, Mumps, Röteln (MMR)	89301	10,03 €	*
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (Td-IPV)	89302	10,03 €	*
andere 3-fach-Impfung (mit Angabe) ②	89399	10,03 €	*
4 Impfkompone			
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (Tdap-IPV)	89400	10,34 €	*
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV)	89401	10,24 €	*
andere 4-fach-Impfung (mit Angabe) ②	89499	10,03 €	*
5 Impfkompone			
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Haemophilus influenzae Typ b, Poliomyelitis (DTaP-IPV-Hib)	89500	16,21 €	*
andere 5-fach-Impfung (mit Angabe) ②	89599	16,21 €	*
6 Impfkompone			
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Haemophilus influenzae Typ b, Poliomyelitis, Hepatitis B (DTaP-IPV-Hib-HB)	89600	19,50 €	19,50 €
andere 6-fach-Impfung (mit Angabe) ②	89699	19,50 €	19,50 €
① zur Zeit kein Impfstoff verfügbar			
② Diese Nummern sind bei hier nicht genannten Impfungen anzuwenden, die neu in die STIKO-Empfehlungen aber noch nicht in die SI-RL aufgenommen und einer SNR zugeordnet sind (§ 1 Abs. 2).			
* Im Jahr 2020 werden gemäß § 4 Absatz 2 die Vergütungspauschalen des Vorjahres der Mehrfachimpfungen (2. bis 5. Impfkompone) mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres um die jeweilige Steigerungsrate des bundeseinheitlichen Orientierungswertes (OW) gemäß § 87 Abs. 2e SGB V erhöht. Sie werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.			
** Die Nummern 89128 und 89129 sind erst ab dem Tag nach der Veröffentlichung der SI-RL im Bundesanzeiger gemäß § 94 SGB V abrechenbar.			